

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **der Dive Turbinen GmbH & Co KG**

Stand: Februar 2026

1. Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern, Kunden und Lieferanten („Vertragspartner“). Die AGB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Auftragsbestätigungen, Angebote von und Verträge mit der Dive Turbinen GmbH & Co KG („DIVE“) erfolgen ausschließlich zu den vorliegenden AGB. Die AGB gelten somit insbesondere für Lieferungen von Waren und Komponenten (Kauf/Werklieferung), Werkleistungen (einschließlich Konstruktion, Engineering, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Wartung) sowie Dienstleistungen (insbesondere technische Beratung, Planung, Projektsteuerung und Projektmanagement) von DIVE.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Vertragspartners gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass DIVE in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- (4) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DIVE ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und DIVE dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (5) Individuelle Vereinbarungen (zB Rahmenlieferverträge, Kaufverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Leistungsbeschreibungen oder Pflichtenhefte) und Angaben in Auftragsbestätigung haben – vor allem im Widerspruchsfalle - Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsabschluss, Kostenvoranschlag/Kostenschätzung

- (1) Alle Angebote von DIVE inklusive Kostenvoranschlag/Kostenschätzung sind freibleibend und unverbindlich und können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung seitens des Vertragspartners durch DIVE widerrufen werden. Dies gilt auch, wenn DIVE dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen er sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten hat.
- (2) Vertragsabschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, die durch DIVE nicht schriftlich bestätigt werden, werden kein Vertragsgegenstand.
- (3) Die Mitarbeiter von DIVE sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages mit DIVE hinausgehen.

- (4) Wünscht der Vertragspartner einen schriftlichen Kostenvoranschlag, schuldet DIVE nur die fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten. Ein Kostenvoranschlag ist vergütungspflichtig, sofern der Vertragspartner zuvor hierauf hingewiesen wurde. DIVE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvoranschlags. § 649 BGB bleibt unberührt.
- (5) Kostenschätzungen durch DIVE sind - gegenüber einem Kostenvoranschlag - lediglich eine unverbindliche Prognose über die mit einer Leistung durch DIVE verbundenen Preise. Die Kostenschätzung ist nicht bindend, die Leistungen werden in der finalen Abrechnung nach tatsächlicher Arbeitszeit und Materialkosten abgerechnet.
- (6) Zusätzliche Arbeiten und die Behebung von Beanstandungen werden separat angeboten.

3. Leistungsumfang

- (1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag, der Leistungsbeschreibung oder dem Pflichtenheft.
- (2) Änderungen des Leistungsumfangs („Change Requests“) sind schriftlich zu vereinbaren. DIVE ist berechtigt, dadurch entstehende Mehrkosten gesondert zu berechnen und Fristen entsprechend anzupassen.

4. Projektmanagement und Mitwirkungspflichten

- (1) DIVE erstellt und überwacht Projektpläne, Meilensteine und Budgets.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, erforderliche Informationen, Freigaben, Genehmigungen, Prüfungen und Entscheidungen innerhalb der vereinbarten Fristen bereitzustellen.
- (3) Der Vertragspartner sorgt für freien Zugang zu Aufstellungsorten, Baustellen und erforderlichen Versorgungsanschlüssen.
- (4) Verzögert sich das Projekt aufgrund verspäteter Mitwirkung des Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend.
- (5) Mehraufwendungen von DIVE infolge unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners können diesem gesondert in Rechnung gestellt werden.

5. Preise und Zahlung

- (1) Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern anwendbar. Sollte die Umsatzsteuer nicht berechnet worden sein und sich nachträglich herausstellen, dass die Umsatzsteuer hätte berechnet werden müssen, ist DIVE berechtigt, die Umsatzsteuer vom Vertragspartner nachzufordern.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von DIVE sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (4) Der Vertragspartner kommt auch ohne Mahnung von DIVE spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. Der vereinbarte Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (5) DIVE ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen nach Projektfortschritt zu verlangen.

- (6) DIVE ist jederzeit berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt DIVE spätestens mit der Auftragsbestätigung.

6. Preisanpassungen

- (1) DIVE ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, wenn sich die Kostenfaktoren, die für die Preisbildung maßgeblich sind, nach Vertragsschluss wesentlich verändern. Maßgebliche Kostenfaktoren sind insbesondere Personal-, Energie-, Logistik-, Beschaffungs- sowie produktbezogene Materialkosten.
- (2) Preisanpassungen erfolgen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Preisänderung muss den Umfang der tatsächlichen Kostenveränderung sachlich widerspiegeln. Erhöhen sich einzelne Kostenfaktoren, während sich andere vermindern, werden diese Entwicklungen saldiert. Gewinne dürfen durch die Preisänderung nicht erhöht werden.
- (3) DIVE teilt dem Vertragspartner die Preisänderung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit und legt die geänderten Kostenfaktoren auf Verlangen nachvollziehbar offen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gilt der geänderte Preis ab dem mitgeteilten Zeitpunkt als vereinbart.

7. Liefer- und Leistungsfristen / Verzug / Höhere Gewalt / Gefahrübergang / Transportkosten

- (1) Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- (2) Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Lieferungen nach Incoterms® 2020 EXW (Sitz von DIVE). Risiko- und Kostenverteilung richten sich nach der jeweils vereinbarten Incoterms-Klausel.
- (3) Die Verpflichtung zur fristgerechten Leistung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von DIVE, sofern DIVE mit dem Vorlieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten ist. DIVE wird den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit schriftlich informieren und etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zurückerstatten. Die gesetzlichen Ansprüche des Vertragspartners bleiben durch diese Regelung unberührt.
- (4) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von DIVE setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (5) Bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit ist DIVE zunächst eine angemessene Nachfrist zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Erst bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist kann DIVE in Verzug geraten, es sei denn, DIVE hat die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Das Erfordernis der Fristsetzung gilt auch im Falle der kalendermäßigen Bestimmung des Liefer- bzw. Fertigstellungstermins. Erst nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- (6) Für Ereignisse höherer Gewalt, die der betroffenen Vertragspartei ihre vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die betroffene Vertragspartei nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien

unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, nukleare Katastrophen, Pandemien, Epidemien, Energiemangel, Rohstoffknappheit, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen wie z.B. behördliche Auflagen oder verspätet behördliche Abnahmen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Importschwierigkeiten oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die betroffene Vertragspartei auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Kaufverträgen auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonstigen zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wird. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Verzögert sich die Versendung auf Wunsch des Vertragspartners, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft über. Bei Werkverträgen geht die Gefahr mit Abnahme auf den Vertragspartner über.
- (8) Die Transportkosten trägt der Vertragspartner, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Versicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Vertragspartners abgeschlossen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Vertragspartner.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und aus einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich DIVE das Eigentum an etwaigen verkauften Waren vor (Vorbehaltsware). Der Sicherungszweck erfasst ausschließlich Forderungen von DIVE gegen den Vertragspartner; Forderungen verbundener Unternehmen sind nicht umfasst.
- (2) Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat DIVE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist DIVE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem DIVE zuvor eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. Sofern DIVE die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn DIVE die Vorbehaltsware pfändet. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf DIVE verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen

Beträgen verrechnet, die der Vertragspartner schuldet, nachdem DIVE einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

- (4) Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei DIVE als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt DIVE Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen, DIVE nicht gehörender Materialien. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von DIVE gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an DIVE ab. DIVE nimmt die Abtretung an. Die in Abs. (2) genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben DIVE ermächtigt. DIVE verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber DIVE nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und DIVE den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. (3) geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann DIVE verlangen, dass der Vertragspartner DIVE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist DIVE in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Vertragspartners zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten (Rechnungswerte/Nennwerte abzüglich angemessener Abschläge) die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt DIVE auf Verlangen in angemessenem Umfang Sicherheiten frei. DIVE trifft die Auswahl nach sachgerechten Kriterien; das Sicherungsinteresse ist zu berücksichtigen.

9. Engineering und Konstruktionsleistungen

- (1) Konstruktions- und Engineering-Leistungen werden nach den anerkannten Regeln der Technik und den vereinbarten Spezifikationen erbracht.
- (2) Planungsänderungen oder zusätzliche Leistungen, die auf neue Anforderungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert vergütet.
- (3) Liegt ein vom Vertragspartner vorgegebenes Pflichtenheft vor, prüft DIVE dieses nur auf offensichtliche Fehler. Für verdeckte oder atypische Risiken haftet DIVE nicht.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Konstruktions- und Freigabeunterlagen sorgfältig zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Subunternehmer

- (1) DIVE ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Subunternehmer einzusetzen. DIVE bleibt für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gegenüber dem Vertragspartner

verantwortlich. Auf Verlangen teilt DIVE den Einsatz wesentlicher Subunternehmer schriftlich mit; berechnigte Geheimhaltungsinteressen bleiben unberührt.

11. Abnahme

- (1) Projektmanagement-Leistungen, sonstige Werkleistungen und Anlagen gelten als abgenommen, wenn der Vertragspartner diese nach Abschluss prüft und keine Mängel rügt, spätestens jedoch 14 Tage nach Übergabe oder Inbetriebnahme. Voraussetzung ist, dass DIVE den Vertragspartner mit Beginn dieser Frist in Textform ausdrücklich auf die vorgesehene Bedeutung seines Schweigens, die Fristdauer sowie darauf hingewiesen hat, dass bei Ausbleiben einer ausdrücklichen Erklärung die Abnahme als erfolgt gilt. Bleibt eine ausdrückliche Abnahmeerklärung innerhalb der Frist aus und rügt der Vertragspartner innerhalb dieser Frist keine wesentlichen Mängel, gilt die Abnahme mit Fristablauf als erfolgt.

12. Remote Access / Fernzugriff – Service

- (1) Der Vertragspartner gestattet DIVE, auf die in seinem Eigentum stehenden oder von ihm betriebenen Anlagen, Steuerungen, Sensoren oder sonstigen technischen Komponenten („Anlagen“) mittels einer gesicherten Remote-Verbindung zuzugreifen, soweit und solange dies zwingend erforderlich ist zur Fehlerdiagnose, Störungsbeseitigung, Funktionsanalyse, Qualitätssicherung, Sicherstellung des Anlagenbetriebs oder zur Erfüllung vertraglich geschuldeter Service-, Wartungs- oder Supportleistungen. DIVE ist nicht berechnigt, Remote-Zugriffe zu anderen Zwecken vorzunehmen; weitergehende Nutzungen produktgenerierter Daten erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der Abs. (4)–(6).
- (2) Der Vertragspartner stellt die für den Fernzugriff erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung und gewährleistet deren Aufrechterhaltung während der Vertragslaufzeit. Änderungen dieser Voraussetzungen sind DIVE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verweigert der Vertragspartner den Fernzugriff, haftet DIVE nicht für daraus resultierende Verzögerungen, Mehraufwände oder die Unmöglichkeit einer Fernfehlerbehebung; erforderliche Vor-Ort-Einsätze werden gemäß der jeweils aktuellen DIVE-Servicekonditionen abgerechnet.
- (3) Änderungen der Anlagenkonfiguration, Steuerungsparameter oder Softwareeinstellungen nimmt DIVE ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Vertragspartners vor. Die Zustimmung kann auch telefonisch oder in Textform erfolgen; DIVE protokolliert den Vorgang.
- (4) Im Rahmen des Remote-Zugriffs ist DIVE berechnigt, ausschließlich folgende Kategorien produktgenerierter Daten der Anlagen zu erheben, zu speichern und auszuwerten, soweit dies zur Erfüllung der in Abs. (1) genannten Zwecke erforderlich ist: Betriebs- und Leistungsdaten (z.B. Leistung (kW), Energieproduktion (kWh), Temperaturen, Drehzahlen, Durchflussmengen, elektrische Parameter), Konfigurations- und Steuerungsparameter, System- und Fehlermeldungen, Zustands- und Wartungsdaten (z.B. Laufzeiten, Verschleißindikatoren), sicherheitsrelevante Status- und Überwachungsdaten. Daten, die Rückschlüsse auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners ermöglichen, werden nur verarbeitet, soweit dies technisch notwendig ist; sie werden im Übrigen pseudonymisiert oder anonymisiert.
- (5) Der Vertragspartner hat das Recht, von DIVE jederzeit und unentgeltlich Zugang zu sämtlichen produktgenerierten Daten zu verlangen, die DIVE im Rahmen des Betriebs oder der Fernwartung erhält, diese Daten in einem allgemein gebräuchlichen, maschinenlesbaren Format zu erhalten, deren Weitergabe an einen vom

Vertragspartner benannten Dritten zu verlangen sowie eine kontinuierliche, soweit technisch realisierbare Echtzeit-Bereitstellung zu verlangen. DIVE stellt hierzu geeignete technische Schnittstellen oder Exportfunktionen zur Verfügung.

- (6) Die Verarbeitung produktgenerierter Daten durch DIVE erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken: Erfüllung der Pflichten aus dem Vertragsverhältnis (Service, Wartung, Fehlerdiagnose), Qualitätssicherung und Betriebssicherheit, Erkennung und Prävention von Systemstörungen, statistische Auswertungen in anonymisierter Form oder Produktverbesserung vergleichbarer Produkte, jedoch nur, soweit keine Rückschlüsse auf den Vertragspartner möglich sind, keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden und die Nutzung im Einklang mit dem Data Act steht. Eine Nutzung der Daten zu Marketing-, Preisgestaltungs-, Profiling- oder Wettbewerbszwecken ist ausgeschlossen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich, wenn die für Servicezwecke erforderlich ist, oder wenn der Vertragspartner nach Art. 5 Data Act einen Dritten benennt.
- (7) DIVE schützt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners nach den gesetzlichen Regelungen. DIVE implementiert alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs), um eine Offenlegung dieser Informationen gegenüber unbefugten Dritten zu verhindern.
- (8) Remote-Zugriffe, Fernwartung, Diagnosen, telefonische Unterstützung, kurzfristige Störungsbehebungen sowie Remote-Änderungen an Steuerungen oder Parametrierungen sind vergütungspflichtige Serviceleistungen, soweit sie nicht durch einen gesonderten Wartungs- oder Servicevertrag abgedeckt sind.
- (9) Fordert der Vertragspartner Remote-Dienstleistungen an, gelten die zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Preise gemäß der aktuellen DIVE-Service- und Fernwartungspreisliste als vereinbart. Die Preisliste ist unter https://dive-turbine.de/uploads/files/Preisliste_Service_DIVE.pdf jederzeit abrufbar.
- (10) Jeder Remote-Zugriff wird durch DIVE protokolliert. Das Protokoll umfasst mindestens Datum, Uhrzeit, Dauer, Zweck des Zugriffs sowie die jeweils erfassten Datenkategorien. Das Protokoll bildet die Grundlage der Abrechnung.
- (11) Für Schäden im Zusammenhang mit Fernzugriffen, Fernwartung oder Remote-Konfigurationsmaßnahmen haftet DIVE ausschließlich nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsklausel in Ziff. 14 dieser AGB. Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die darauf beruhen, dass der Vertragspartner
 - a) erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt,
 - b) technische Zugangs- oder Sicherheitsvoraussetzungen nicht gewährleistet,
 - c) unzutreffende oder unvollständige Informationen erteilt, oder
 - d) Anweisungen von DIVE nicht befolgt oder eigenmächtig in die Anlagenkonfiguration eingreift.
- (12) Soweit zwingende Vorgaben des Data Act Anwendung finden, gehen diese im Zweifel den Regelungen dieses Abschnitts vor. Die Parteien verpflichten sich, erforderliche Anpassungen unverzüglich vorzunehmen, sobald sich regulatorische Anforderungen ändern.

13. Gewährleistung

- (1) Die Leistung ist mangelfrei, wenn sie gemäß der vereinbarten Beschaffenheit nach den Vertragsgrundlagen erbracht wurde. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Leistung mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignet und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

- (2) Bei Kaufverträgen sind erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Lieferdatum schriftlich gegenüber DIVE zu rügen. Gleiches gilt für Mängel, welche bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Überprüfung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit hätten festgestellt werden können. Unterbleibt eine fristgerechte Rüge, erlöschen Gewährleistungsansprüche. Für andere Mängel findet diese Frist ab deren Erkennbarkeit Anwendung. Im Falle von Werkverträgen gilt Ziff. 11.1.
- (3) Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, falls der Mangel auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, unsachgemäßer oder fehlerhafter Behandlung, Veränderung durch den Vertragspartner oder Dritte oder auf der Nichtbeachtung gesetzlicher Regelungen oder technischer Anweisungen beruht.
- (4) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (5) Für die Lieferung gebrauchter Sachen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, insoweit wurde von DIVE eine gesonderte Garantie eingeräumt.
- (6) Steht im Falle eines vorliegenden Mangels dem Vertragspartner ein Recht auf Nacherfüllung zu, so ist DIVE nach eigener Wahl zur Entscheidung berechtigt, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung einer mangelfreien Sache erfüllt wird. Ein Recht zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Vertragspartner nur dann zu, wenn eine Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen sein sollte. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche zur Beseitigung des gerügten Mangels nicht zur diesbezüglichen Mangelfreiheit des Auftragsgegenstand führten oder nicht binnen angemessener Frist unternommen wurden.
- (7) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln verjähren bei Kaufverträgen innerhalb eines Jahres ab Ablieferung; bei Werkverträgen innerhalb eines Jahres ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit DIVE den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat oder durch einen einfach fahrlässig verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- (8) Die Haftung von DIVE auf Schadensersatz wegen eines Mangels bestimmt sich nach den Regelungen unter Ziff. 14.
- (9) Eventuelle vom Hersteller gewährte Garantien gelten zusätzlich zu den o. g. Gewährleistungsansprüchen.

14. Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet DIVE bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet DIVE – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet DIVE - vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsprivilegierungen - nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von DIVE jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - c) im Übrigen lediglich bis zur Höhe von 100 % des jeweiligen Vertragswertes, wobei Ansprüche auf Ersatz mittelbarer und/oder nicht typischer Schäden – insbesondere Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungskosten oder entgangener Gewinn – ausgeschlossen sind.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit DIVE einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - (5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn DIVE die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
 - (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von DIVE.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverweigerungsrecht

- (1) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.
- (2) Das Recht des Kunden zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.
- (3) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von DIVE auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so ist DIVE nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann DIVE den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

16. Geistiges Eigentum und Softwarenutzung

- (1) DIVE behält sämtliche Rechte an von ihr erstellten Zeichnungen, Plänen, Konzepten, Berechnungen, Dokumentationen und Software.
- (2) Der Vertragspartner erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht an der im Rahmen des Vertrags bereitgestellten Software.
- (3) Eine Bearbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von DIVE gestattet.
- (4) Open-Source-Komponenten, die in die Software integriert sind, unterliegen den jeweiligen Lizenzbedingungen.

17. Vertraulichkeit

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen geheim zu halten und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsende für fünf Jahre fort.

18. Datenschutz

- (1) Die im Wege der Geschäftsanbahnung aufgenommenen und die zur Vertragsausführung notwendigen Daten und Informationen werden von DIVE aufbewahrt. DIVE ist berechtigt, die Daten und Informationen zu verarbeiten.
- (2) DIVE ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragsdurchführung die Daten und Unterlagen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen an Dritte weiterzugeben, soweit dies der Vertragsabwicklung oder der Sicherung berechtigter Interessen von DIVE dient.
- (3) Es wird im Übrigen auf die von DIVE veröffentlichte Datenschutzerklärung hingewiesen, die unter <https://dive-turbine.de/de/content/Datenschutzerklaerung> abrufbar ist.

19. Exportkontrolle und Embargo

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die anwendbaren Exportkontroll- und Embargobestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Vereinigten Staaten zu beachten.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, DIVE sämtliche zur Einhaltung solcher Bestimmungen erforderlichen Informationen auf Verlangen bereitzustellen.
- (3) Lieferungen und Leistungen von DIVE stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von Exportkontroll- oder Embargobestimmungen entgegenstehen. Anderenfalls kann DIVE vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind dann ausgeschlossen.

20. Vertragsstrafe

- (1) Verletzt der Vertragspartner wesentliche Nebenpflichten (z. B. unberechtigte Abnahmeverweigerung, Geheimhaltungsverstoß) oder gerät er schuldhaft in Annahmeverzug, kann DIVE eine angemessene Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach billigem Ermessen festzusetzen ist; im Streitfall erfolgt die gerichtliche Überprüfung.
- (2) Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine angerechnete Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

21. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Auf diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DIVE und dem Vertragspartner findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen sowie des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist im Zweifelsfall der Sitz von DIVE.
- (3) Soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von DIVE. DIVE ist allerdings - nach ihrer Wahl - auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

22. Schlussbestimmungen

- (1) Alle Vereinbarungen, die zwischen DIVE und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Eventuelle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind ebenfalls schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z. B Brief, E-Mail, Telefax) ein.
- (2) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn und soweit Vertragsunterlagen, Anlagen, AGB oder sonstige Unterlagen, ganz oder teilweise in eine Fremdsprache übersetzt werden, gilt bei Streitigkeiten oder Unklarheiten ausschließlich deren deutschsprachige Fassung.
- (4) Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen durch den Vertragspartner an Dritte ist ausgeschlossen, sofern keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung von DIVE erteilt wurde.
- (5) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.